

Unterrichtung
durch das Europäische Parlament

**Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu dem
Recht der Häftlinge in Guantánamo auf ein faires Verfahren**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 304148 - vom 7. April 2004. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in
der Sitzung am 10. März 2004 angenommen.

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu dem Recht der Häftlinge in Guantánamo auf ein faires Verfahren (2003/2229(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des von Sarah Ludford im Namen der ELDR-Fraktion, Anna Terrón i Cusí im Namen der PSE-Fraktion, Monika Frassoni im Namen der Verts/ALE-Fraktion und Marianne Eriksson im Namen der GUE/NGL-Fraktion eingereichten Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat (B5-0426/2003),
- in Kenntnis des vom Europäischen Konvent ausgearbeiteten und am 18. Juli 2003 vorgelegten Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa,
- unter Hinweis auf die 1990 abgegebene Transatlantische Erklärung zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika und die Neue Transatlantische Agenda (NTA) von 1995,
- unter Hinweis auf die den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel vom 12. und 13. Dezember 2003 beigefügte Erklärung des Europäischen Rates zu den transatlantischen Beziehungen,
- unter Hinweis auf die auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates in Brüssel vom 21. September 2001 angenommenen Schlussfolgerungen und den dazugehörigen Aktionsplan¹ sowie die auf der informellen Tagung des Europäischen Rates in Gent vom 19. Oktober 2001 von den Staats- bzw. Regierungschefs der Europäischen Union und dem Präsidenten der Kommission abgegebene Erklärung zu den Anschlägen vom 11. September 2001 und zum Kampf gegen den Terrorismus²,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Folter und zur Todesstrafe sowie die vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten" im Dezember 2003 angenommenen Leitlinien der Europäischen Union zu Kindern in bewaffneten Konflikten,
- unter Hinweis auf die folgenden Resolutionen des UN-Sicherheitsrates: Resolution Nr. 1368 (2001), die vom Sicherheitsrat auf seiner 4370. Tagung am 12. September 2001 angenommen wurde³, Resolution Nr. 1269 (1999), die vom Sicherheitsrat auf seiner 4053. Tagung am 19. Oktober 1999 angenommen wurde⁴ und in der alle terroristischen Akte ungeachtet ihrer Beweggründe, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, verurteilt werden und in der bekräftigt wird, dass die Unterdrückung des internationalen Terrorismus – einschließlich des Terrorismus, an dem Staaten beteiligt sind – einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und Resolution

¹ <http://ue.eu.int/pressData/en/ec/140.en.pdf>.

² <http://ue.eu.int/pressData/en/ec/ACF7BE.pdf>.

³ <http://www.un.org/Docs/scres/2001/res1368e.pdf>.

⁴ <http://www.un.org/Docs/scres/1999/99sc1269.htm>.

Nr. 1373 (2001), die vom Sicherheitsrat auf seiner 4385. Tagung am 28. September 2001¹ angenommen wurde,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die mit der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948², angenommen und verkündet wurde, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union³ und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁴,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966,
- unter Hinweis auf die Dritte Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen sowie auf die Vierte Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, die beide am 12. August 1949 angenommen wurden, und unter Hinweis auf das am 8. Juni 1977 angenommene Erste Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte,
- unter Hinweis auf das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963,
- unter Hinweis auf die Mindestnormen für die Behandlung der Gefangenen, angenommen vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger 1955 in Genf, und gebilligt durch den Wirtschafts- und Sozialrat mit seinen Resolutionen 663 C vom 31. Juli 1957 und 2076 vom 13. Mai 1977,
- unter Hinweis auf den UN-Grundsatzkatalog vom 9. Dezember 1988 für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Gefangenschaft unterworfenen Personen,
- unter Hinweis auf die von der UN-Generalversammlung im November 1989 angenommene Konvention über die Rechte des Kindes und das von der UN-Generalversammlung im Mai 2000 angenommene Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951,
- unter Hinweis auf die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1984 angenommen hat,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 17. Mai 2001 zum Stand des transatlantischen Dialogs⁵, vom 13. Dezember 2001 zur justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Vereinigten Staaten bei der Terrorismusbekämpfung⁶, vom 7.

¹ <http://www.un.org/Docs/scres/2001/res1373e.pdf>.

² <http://www.un.org/Overview/rights.html>.

³ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁴ <http://conventions.coe.int/treaty>.

⁵ ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 359.

⁶ ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 288.

Februar 2002 zu den Häftlingen in Guantánamo Bay¹, vom 15. Mai 2002 zur Mitteilung der Kommission an den Rat: Stärkung der transatlantischen Beziehungen: Mehr Strategie und Ergebnisorientiertheit², vom 4. September 2003 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union³, vom 19. Juni 2003 zu einer Erneuerung der transatlantischen Beziehungen mit Blick auf das dritte Jahrtausend⁴ und vom 4. Dezember 2003 zu der Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel am 12. und 13. Dezember 2003⁵ sowie seine Empfehlung vom 3. Juni 2003 an den Rat zu den Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Auslieferung⁶,

- unter Hinweis auf die Ergebnisse der Anhörung zu Guantánamo und dem Recht auf ein faires Verfahren, die am 30. September 2003 in Brüssel stattfand,
 - gestützt auf Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 104 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0107/2004),
- A. in der Erwägung, dass sowohl die Vereinigten Staaten von Amerika als auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wiederholt ihre Verpflichtung auf die demokratischen Werte bekräftigt haben, die die Grundlage der transatlantischen Gemeinschaft und der transatlantischen Solidarität bilden: Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte,
- B. in der Erwägung, dass die amerikanische Militäroperation in Afghanistan eine Folge der terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 war und dass diese Operation in der internationalen Gesellschaft breite Unterstützung fand,
- C. in der Erwägung, dass die meisten Gefangenen in Guantánamo Bay im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan festgenommen wurden, jedoch auch eine unbekannte Anzahl von Häftlingen auf den Marinestützpunkt verbracht wurde, die nichts mit dem Konflikt in Afghanistan zu tun haben, beispielsweise aus Bosnien-Herzegowina und aus dem Irak,
- D. in der Erwägung, dass seit Januar 2002 etwa 660 Gefangene aus etwa 40 Ländern zunächst nach Camp X-Ray und anschließend nach Camp Delta auf dem Marinestützpunkt Guantánamo Bay verbracht wurden und ihnen in beiden Fällen der Zugang zur Justiz verwehrt wurde,
- E. in der Erwägung, dass es sich bei etwa zwanzig der Gefangenen in Guantánamo Bay um Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats handelt und sie somit Anspruch auf konsularischen Schutz durch den Staat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, während sich mehrere andere langfristig und rechtmäßig in der Europäischen Union

¹ ABl. C 284 E vom 21.11.2002, S. 353.

² ABl. C 190 E vom 31.7.2003, S. 392.

³ P5_TA(2003)0376.

⁴ P5_TA(2003)0291.

⁵ P5_TA(2003)0548.

⁶ P5_TA(2003)0239.

aufgehalten haben, so dass sie Anspruch auf konsularische Unterstützung haben,

- F. in der Erwägung, dass die europäischen Gefangenen auch die Unionsbürgerschaft besitzen, was ihnen gemäß Artikel 20 des EG-Vertrags Anspruch auf konsularischen Schutz durch jeden Mitgliedstaat verleiht,
 - G. in der Erwägung, dass sich die Regierung der Vereinigten Staaten weigert, den auf der Marinebasis Guantánamo Bay inhaftierten Gefangenen Zugang zu amerikanischen Gerichten zu gewähren, und dass die Frage, ob die Marinebasis Guantánamo Bay Teil des Hoheitsgebiets der Vereinigten Staaten ist und ob die Häftlinge genau wie die Bürger der USA in den Genuss der in der amerikanischen Verfassung verankerten Garantien kommen, derzeit dem Obersten Gerichtshof der USA zur Prüfung vorliegt; ferner in der Erwägung, dass den auf Guantánamo Bay festgehaltenen Gefangenen die Garantien der internationalen Menschenrechtsstandards und des humanitären Völkerrechts vorenthalten werden,
 - H. in der Erwägung, dass die Institutionen der Europäischen Union, die Mitgliedstaaten und die Öffentlichkeit in zunehmendem Maße über die Haftbedingungen auf dem Marinestützpunkt Guantánamo Bay sowie den physischen und psychischen Zustand der Häftlinge besorgt sind und gefordert haben, dass die Gefangenen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft nach rechtsstaatlichen Grundsätzen behandelt werden,
 - I. in der Erwägung, dass bei der Bekämpfung des Terrorismus die gemeinsamen grundlegenden Werte wie Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit geachtet werden müssen,
 - J. in der Erwägung, dass sowohl die USA als auch die Mitgliedstaaten Vertragsparteien der Dritten Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen und der Vierten Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten sind, und dass das Erste Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte Teil des Völkergewohnheitsrechts ist, und dass die USA Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind, die den einschlägigen Rechtsrahmen bilden, auf dessen Grundlage festzustellen ist, ob die Festhaltung der Gefangenen in Guantánamo Bay als willkürlich bezeichnet werden könnte oder nicht,
 - K. in der Erwägung, dass weder die von Präsident Bush am 13. November 2001 erlassene militärische Anordnung zur Inhaftierung, Behandlung und Aburteilung von bestimmten Nichtbürgern im Krieg gegen den Terrorismus noch die anschließend vom Verteidigungsminister erlassenen Verfügungen über den Einsatz von Militärkommissionen als geeigneter Rahmen für die Umsetzung der im Völkerrecht festgeschriebenen Erfordernisse eines ordentlichen und fairen Verfahrens angesehen werden sollten,
 - L. in der Erwägung, dass jeder Gefangene Anspruch auf eine faire und öffentliche Verhandlung hat, die ohne ungebührliche Verzögerung von einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht durchgeführt wird,
1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat:

hinsichtlich der rechtlichen Einstufung der in Guantánamo Bay festgehaltenen Gefangenen

- a) die Behörden der USA aufzufordern, unverzüglich den gegenwärtigen rechtlichen Schwebezustand zu überwinden, in dem sich die Gefangenen in Guantánamo Bay seit ihrer Ankunft befinden, und einen unmittelbaren Zugang zur Justiz zu gewähren, um den Status jedes einzelnen Gefangenen im Einzelfall zu bestimmen, entweder durch Erhebung einer Anklage gemäß den Bestimmungen der Dritten und Vierten Genfer Konvention und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere deren Artikel 9 und 14) oder durch unverzügliche Freilassung, und denjenigen, denen Kriegsverbrechen zur Last gelegt werden, ein faires Verfahren nach dem humanitären Völkerrecht und unter uneingeschränkter Einhaltung der internationalen Menschenrechtsübereinkommen sicherzustellen;
- b) sein Bedauern zum Ausdruck zu bringen, dass der UN-Sicherheitsrat noch nicht ad-hoc ein Internationales Strafgericht eingesetzt hat, was die zweckdienlichste Vorgangsweise in dem vorliegenden Fall wäre;
- c) die Regierungsstellen der USA aufzufordern, zu bestätigen, dass die aufgrund der obengenannten militärischen Anordnung vom 13. November 2001 eingesetzten "ad-hoc-Militärkommissionen" und die anschließend vom Verteidigungsminister als der "zuständigen Gerichtsinstanz" erlassenen Verfügungen über den Einsatz von Militärkommissionen sämtliche Standards des Völkerrechts im Sinne von Artikel 5 der Dritten Genfer Konvention und Artikel 14 des im Rahmen der Vereinten Nationen abgeschlossenen Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte genügen;
- d) deshalb die Auffassung zu vertreten, dass jedes Verfahren, das nicht den Standards des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte in Bezug auf ein ordentliches Verfahren entspricht, eine direkte Verletzung des Völkerrechts darstellen würde;
- e) die Regierungsstellen der USA aufzufordern, offiziellen Vertretern von Staaten, den zuständigen internationalen Institutionen, Familienangehörigen und unabhängigen Beobachtern angemessenen Zugang zu den Orten der Inhaftierung zu gewähren, ihnen ungehinderte Kommunikation mit den Gefangenen in Übereinstimmung mit einem ordentlichen Verfahren zu gestatten und ihnen zu genehmigen, bei allen Verfahren von Militärkommissionen gegen Häftlinge als Beobachter anwesend zu sein;
- f) alle Staaten aufzufordern, deren Staatsangehörige in Guantánamo Bay festgehalten werden, angemessene Maßnahmen entsprechend der Genfer Konvention zu ergreifen;
- g) die Mitgliedstaaten und die Kommission aufzufordern, Maßnahmen der Europäischen Union durchzuführen und dazu ein konzertiertes Vorgehen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Kommission (Artikel 20 des EU-Vertrags) in die Wege zu leiten, um auf höchster Ebene Kontakt zu den Regierungsstellen der USA aufzunehmen;
- h) das Versäumnis des Rates nachzuholen und die Übermittlung eines "amicus curiae"-Schriftsatzes im Namen der Europäischen Union an den Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten, in dem für eine Auslegung des Rechts der USA für sämtliche 660 Häftlinge im Sinne von Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte plädiert wird, zu erörtern oder darüber zu beschließen;

- i) darauf zu bestehen, dass die amerikanische Regierung die richterliche Kontrolle des Freiheitsentzugs ("habeas corpus") und ein ordentliches Verfahren für alle Häftlinge gestattet, die – wo auch immer – unter angeblichen Exekutivbefugnissen festgehalten werden, und die Namen ihren Familienangehörigen und Rechtsvertretern mitteilt;
- j) zu begrüßen, dass die amerikanischen Behörden einen spanischen Gefangenen von Guantánamo entlassen haben, der nun in Spanien vor Gericht steht; die Hoffnung zum Ausdruck zu bringen, dass dies ein Zeichen für eine Änderung der Politik der amerikanischen Behörden gegenüber allen Häftlingen darstellt;

hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Partnerschaft EU-USA

- k) die Auffassung zu teilen, dass die transatlantischen Beziehungen unverzichtbar und unersetzlich sind und nur dann eine außerordentliche Kraft für das Gute in der Welt – wie dies vom Europäischen Rat postuliert wurde – sein könnten, wenn die grundlegenden Menschenrechte – wie das Recht auf ein faires Verfahren und das Verbot einer willkürlichen Inhaftierung – eindeutig als universell und nicht verhandelbar respektiert werden und weiterhin den Kern der Werte und des gemeinsamen Interesses der Europäischen Union und der USA bilden;
- l) darauf zu verweisen, dass die Sicherheit ein allumfassendes kollektives Konzept ist, das eine multilaterale Vorgehensweise erfordert, und dass internationale Verträge die Grundelemente sind, auf denen der Grundstein eines solchen multilateralen Rahmens für die Sicherheit der Menschen und eine erneuerte transatlantische Partnerschaft gelegt werden muss;
- m) seinen Appell an den Ratsvorsitz zu bekräftigen, die Frage des Rechts der Häftlinge von Guantánamo Bay auf ein faires Verfahren bei der Regierung der USA anzusprechen und das Thema auf die Tagesordnung des nächsten Gipfeltreffens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten zu setzen;
- n) mit Unterstützung der Kommission vor dem Gipfel EU-USA im Juni 2004 eine konzertierte Strategie festzulegen, die aus einem gemeinsamen Standpunkt (Artikel 15 des EU-Vertrags) und den notwendigen gemeinsamen Aktionen (Artikel 14 des EU-Vertrags) der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten besteht und auch die vom Europäischen Parlament vertretenen Ansichten berücksichtigt;
- o) dem bevorstehenden Gipfel EU-USA die Schaffung eines langfristigen Kooperationsrahmens und die Entwicklung eines gemeinsamen Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus zu empfehlen und darauf hinzuweisen, dass der internationale Terrorismus nicht nur mit militärischen Mitteln, sondern auch durch ein Herangehen an die Wurzeln der ungeheuren politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Probleme der heutigen Welt entschieden bekämpft werden muss;
- p) die USA aufzufordern, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkt nachzukommen, was die angemessene Bestimmung des Status von Kombattanten, die Behandlung von Kindern, die Abschaffung der Todesstrafe und die Behandlung von Kriegsgefangenen im Anschluss an die jüngsten Konflikte betrifft; fordert die USA insbesondere erneut mit Nachdruck auf, die Todesstrafe abzuschaffen und dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs beizutreten;

- q) die USA aufzufordern, ihren Verpflichtungen nach dem obengenannten Übereinkommen gegen Folter und sonstige grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Strafe nachzukommen, dessen Artikel 3 die Ausweisung, Rückführung ("refoulement") bzw. Auslieferung einer Person in Länder untersagt, von denen mit berechtigtem Grund angenommen werden kann, dass der oder die Betroffene dort der Folter unterzogen würde;

o

o o

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und zur Information der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten und dem Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.